

§ 92c JN Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsverhältnis

JN - Jurisdiktionsnorm

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.08.2025

§ 92c.

Die im § 51 Abs. 1 Z 6 genannten Streitigkeiten, mit Ausnahme von Klagen gegen Dritte, können bei dem Gericht des Ortes angebracht werden, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat.

In Kraft seit 01.05.2022 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at